

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon (Angabe freiwillig)

Erklärung für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Ich beantrage, das Einkommen aus meiner geringfügig entlohten Beschäftigung ab _____ nicht individuell über meine Lohnsteuerkarte oder meine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu versteuern, sondern eine einheitlich Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG zu erheben (sog. Minijob).

Bei diesem Beschäftigungsverhältnis handelt es sich
um mein erstes Beschäftigungsverhältnis oder
um ein weiteres Beschäftigungsverhältnis.

Erläuterung:

Haben Sie ein anderes Beschäftigungsverhältnis, welches mit Steuerklasse 1 bis 5 versteuert wird, dann ist dies Ihr Erstes. Sollten Sie einen weiteren Minijob ausüben, dann können Sie das erste Beschäftigungsverhältnis bestimmen. Es sollte in der Regel das sein, aus dem Sie den höheren Arbeitslohn beziehen.

Hiermit verpflichte ich mich, die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. dem Arbeitgeber zu erstatten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist berechtigt, die Pauschsteuer mit meinen Bezügen zu verrechnen.

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung nur für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf wird mit dem 1. des Kalendermonats wirksam, der dem Eingang meiner schriftlichen Widerrufserklärung und meiner Lohnsteuerkarte des laufenden Jahres folgt.

(Datum)



Hinweise für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Ab dem 01.04.2003 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eine einheitliche Pauschsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohten Beschäftigungen, für das er Arbeitgeber-Pauschbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben. Da die Erhebung der Pauschsteuer nicht zwingend vorgeschrieben ist, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf. Die Abführung der Pauschsteuer unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegt und das Arbeitsentgelt somit nach den individuellen Steuermerkmalen der Lohnsteuerkarte oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu versteuern ist. Bei Durchführung der Besteuerung nach den Steuerklassen I - IV führt ein Arbeitsentgelt von 556 EUR noch zu keinem Lohnsteuerabzug.

Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach den oben genannten Grundsätzen mit der Folge, dass der Arbeitgeber mit dieser Steuer belastet würde, kommt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Haushalts nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer der Übernahme der Pauschsteuer im Innenverhältnis zugestimmt hat und diese dann auch tatsächlich übernimmt. Die Bestätigung, ob es sich um ein erstes oder weiteres Beschäftigungsverhältnis handelt, ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

- § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Viertes Buch Sozialgesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c Sechstes Sechstes Buch Sozialgesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI